



Änderungsentwurf für das Baugesetz (BauG) und die Bauverordnung (BauV) Programm eConstruction

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Bau und Verkehr (KBV) ist am Donnerstag, 10. Dezember 2020 von 13:30 bis 16:00 Uhr im Grossratssaal in Sitten zusammengetreten.

Kommission KBV

Mitglieder	Vertreten durch	10.12.2020
CARRON Florentin, PDCB, Präsident		X
CRETENAND David, PLR, Vizepräsident	TERRETTAZ Jean-Pierre	X
EYER JAGGY Barbara, AdG/LA, Ad-hoc-Berichterstatterin		X
BAGNOUD Aristide, PDCC		X
BARRAS Lucien (Suppl.), Les Verts		X
CLERC Charles, UDC		X
D'ANDRES Gregory, PLR		X
FUX Sandro (Suppl.), SVPO		X
IMBODEN Reinhard, CVPO		X
LAUBER Anton, CSPO		abwesend
METRAILLER Robert, AdG/LA		X
MONOD Julien, PLR		abwesend
RAUSIS Joachim, PDCB	FELLAY Xavier	X

Parlamentsdienst

REYNARD Sarah, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

MELLY Jacques, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)

ZUMSTEIN Adrian, Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des DMRU

DENIS Arnaud, Jurist, Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU

TROVAZ Blaise-Henri, Chef des kantonalen Bausekretariats (KBS), DMRU

LAMON Christophe, SwissmeFin

MEYLAN Arielle, SwissmeFin

2. Präsentation

Das Projekt eConstruction wurde vom Staatsrat im Februar 2019 lanciert. Das Programm eConstruction bezweckt die Digitalisierung sämtlicher Baugesuche, die in die Zuständigkeit der kantonalen Baukommission (KBK) fallen oder die Konsultation kantonalen Stellen erfordern. Es wird also den Empfehlungen gerecht, welche die GPK in ihrem [Bericht vom 26. März 2020](#) abgegeben hat.

Im Rahmen seiner Präsentation hob das Departement folgende Punkte hervor:

- Gemäss geltender kantonalen Gesetzgebung müssen Baugesuche in Papierform eingereicht werden. Um die Nutzung einer Informatikplattform für die elektronische Einreichung und Verwaltung der Baudossiers zu ermöglichen, müssen mehrere Artikel des kantonalen Baugesetzes (BauG) angepasst werden. Zu diesem Zweck werden lediglich die Verfahrensregeln für die Einreichung der Dossiers, die Unterzeichnung der Dokumente, die Übermittlung der Dossiers zwischen den Gemeinden und dem KBS, die Einreichung der Einsprachen sowie die Entscheideröffnung angepasst. Es werden keine Bestimmungen des materiellen Rechts geändert.
- Derzeit befinden sich 13 parlamentarische Vorstösse betreffend das BauG und seine Verordnung (BauV) im Behandlungsstadium. Sie zielen auf eine Anpassung des Baugesuchsverfahrens, die Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden oder auch eine Änderung von Bestimmungen des materiellen Rechts ab. Das Departement ersucht die Mitglieder des Grossen Rates, ihre Abänderungsanträge auf die Verfahrensregeln zu beschränken und somit eine Debatte über die materiellrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden, die zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand einer in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durchgeführten Teilrevision des BauG sein werden.
- Die der Kommission KBV präsentierte BauV wurde vom Staatsrat am 25. November 2020 genehmigt. Die BauV liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates. Sie unterliegt allerdings der Genehmigung des Grossen Rates. Das Departement schlägt vor, die Änderung des BauG und die sich daraus ergebende Anpassung der BauV in der gleichen Grossratssession zu behandeln, damit die elektronische Bearbeitung der Baudossiers möglichst rasch umgesetzt und eine Übergangsphase mit einem Nebeneinander von Dossiers in Papierform und in elektronischer Form vermieden werden kann (vgl. Punkt 3.2 der Botschaft). Voraussetzung dafür ist, dass der vorliegende Entwurf zur Anpassung der Verfahrensregeln des BauG vom Grossen Rat in einer einzigen Lesung angenommen wird.

Sollte der Grosse Rat im Rahmen der Behandlung des BauG Änderungen annehmen, die eine Anpassung der BauV bedingen, wird die Kommission KBV das DMRU beauftragen, dem Staatsrat innert kürzester Frist eine neue Version der BauV zu unterbreiten, damit diese noch in der gleichen Session vom Grossen Rat behandelt werden kann.

Konkret weist die Plattform eConstruction folgende Merkmale auf:

- Die Einreichung des Baugesuchs erfolgt über ein Webportal, das die Gesuchsteller durch das gesamte Verfahren führt.
- Der Zugang zu dieser Plattform ist gesichert (Identifizierungsverfahren und Nachverfolgbarkeit der Gesuche).

- Die über diese Plattform eingereichten Unterlagen haben Beweiskraft, weshalb der gesetzliche Rahmen angepasst werden muss.
- Sobald das Verfahren eingeleitet ist, wird das Baugesuch automatisch an die zuständige Behörde weitergeleitet.
- Die Dokumente werden zwischen sämtlichen betroffenen Stellen (rund 35 Stellen auf kantonaler Ebene, 50 Stellen unter Einbezug des Bundes) in elektronischer Form zirkulieren.
- Der Bauentscheid wird rechtskräftig über diese Plattform eröffnet.

Die Plattform deckt also das gesamte Verfahren von der Einreichung des Baugesuchs bis zur Erteilung der Wohnbewilligung ab.

3. Eintreten

Implementierung eines einzigen Systems

In der Eintretensdebatte drehen sich die Diskussionen insbesondere um die Gründe für die Einführung einer derart komplexen Applikation, wobei es den Gemeinden freigestellt wird, sie zu nutzen oder nicht. Ein Kommissionsmitglied kann nicht nachvollziehen, warum es der Kanton zulässt, dass gewisse Gemeinden anstelle der Plattform eConstruction ein anderes Tool nutzen. Eine deutliche Verbesserung der Situation sei nur möglich, wenn – trotz eines gewissen Widerstands – ein einziges System vorgeschrieben wird, das eine bessere Kontrolle der Dossiers und deren Archivierung ermöglicht und gleichzeitig den Gestellern das Leben leichter macht.

Das Departement antwortet folgendermassen:

- Die in Artikel 2a Absatz 2 des Entwurfs des BauG vorgesehene Wahlfreiheit der Gemeinden betrifft lediglich die Baudossiers in ihrer Zuständigkeit. Sobald das Gesetz eine Interaktion mit den Kantonsbehörden vorsieht, muss die Plattform eConstruction verwendet werden.
- Der Digitalisierungsgrad der Gemeinden ist sehr unterschiedlich. In der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass ein Teil der Gemeinden, insbesondere kleinere Gemeinden, die digitale Plattform für Dossiers in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Gemeinderats nicht nutzen will. Überdies haben die Gemeinden und die Vernehmlassungsteilnehmer auf den Vorteil des Papierverfahrens für Bagatellfälle (z. B. Bau eines Gartenhäuschens) hingewiesen.
- Einige Gemeinden haben bereits in ein Tool zur elektronischen Verwaltung der Baudossiers investiert. Sie wollen ihr Tool nicht aufgeben, wünschen sich aber eine Standardschnittstelle, die es ihnen ermöglicht, die Plattform eConstruction für die Interaktionen mit den Kantonsbehörden zu nutzen. In der Praxis werden die Benutzer nicht mit zwei parallelen Systemen zu tun haben.
- Die in den Gemeinden bereits eingeführten Informatiklösungen tragen den spezifischen Anforderungen der Gemeinden Rechnung. Wenn der Kanton die Gemeinden verpflichtet, seine Plattform für sämtliche Baudossiers zu nutzen, muss er im Prinzip auch die Integration aller kommunalen Regeln und Besonderheiten in die Plattform finanzieren.
- Die von den Gemeinden entwickelten Tools umfassen auch ein Fakturierungssystem und bieten teilweise Schnittstellen zum Grundbuch. Aufgrund dieser Interaktionen ist die Implementierung eines neuen Tools komplex.

- Der gewählte Kompromiss ermöglicht es, die Anliegen der Gemeinden zu berücksichtigen, ohne den Kanton zu benachteiligen. Das Departement geht also davon aus, dass das Projekt bei den Gemeinden grossen Anklang finden wird und jene Gemeinden, die bereits über ihr eigenes Tool verfügen, nach und nach integriert werden.

Rolle des KBS und Koordination mit den kantonalen Dienststellen

Es wird darauf hingewiesen, dass das BauG keine Bestimmungen zum KBS, seiner Rolle und seiner Funktionsweise enthält. Dabei handelt es sich a priori um Verfahrensregeln und nicht um materielle Bestimmungen, die im Rahmen dieser Anpassung des BauG hätten behandelt werden können. Das Departement antwortet, dass anlässlich der letzten Totalrevision des BauG beschlossen wurde, die Rolle des KBS in der BauV zu regeln. Diese Verordnung sieht vor, dass das KBS für die Einholung der Vormeinungen der kantonalen Fachstellen zuständig ist (Art. 22 Abs. 1 Bst. a BauV).

Einige parlamentarische Vorstösse, die sich derzeit in Behandlung befinden, fordern eine Beschleunigung und Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren, welche die Konsultation kantonalen Stellen erfordern. Gemäss Departement wird es die Plattform eConstruction – zumindest teilweise – ermöglichen, die in diesen Vorstössen gestellten Forderungen umzusetzen. Die Pflicht zur Konsultation der Dienststellen oder Ämter ergibt sich nicht aus dem BauG, sondern aus anderen Gesetzesgrundlagen (z. B. Gewässerschutzgesetz, Naturschutzgesetz usw.). Die Plattform ermöglicht einerseits die digitale Zirkulation der Baudossiers zwischen dem KBS und den verschiedenen konsultierten Dienststellen und andererseits die Vorauswahl der je nach Art des Dossiers und des Gesuchs zu konsultierenden Dienststellen, damit nichts vergessen geht und die Dienststellen nicht mit Dossiers überhäuft werden.

Um die Baubewilligungsverfahren zu optimieren, stützt sich die Plattform eConstruction auf fünf Grundprinzipien:

- Digitalisierung
- Rechtssicherheit (die elektronisch übermittelten Dossiers haben Beweiskraft)
- Vereinfachung dank dynamischer Formulare, mit denen unnötige Datenerfassungen vermieden werden
- Parallelisierung der Abläufe (mehrere Dienststellen können ein Dossier gleichzeitig bearbeiten)
- Pragmatismus (automatische Zuteilung der Vormeinungsgesuche je nach Art des Dossiers und des Gesuchs)

Aufsicht durch die Kantonsbehörden

In der Vernehmlassung kam die Befürchtung der Gemeinden zum Ausdruck, dass der Kanton jeden ihrer Schritte im Rahmen der Verwaltung der Baudossiers überwacht. Allerdings muss das Programm eConstruction vielmehr als Werkzeug und Hilfsmittel für die Gemeinden – und nicht als Gängelband – betrachtet werden. Ziel ist es denn auch, die Verwaltung der Baubewilligungen zu erleichtern, da lediglich vollständige Dossiers, die den Anforderungen genügen, übermittelt werden können. Dies wird ein Hin und Her zwischen den Dienststellen und Verzögerungen aufgrund von unvollständigen Dossiers verhindern.

Artikel 2a Absatz 3 des Entwurfs des BauG besagt, dass es Sache der gemäss Artikel 2 BauG zuständigen Behörde – Gemeinderat für Vorhaben innerhalb der Bauzone, KBK für Vorhaben ausserhalb der Bauzone – ist, über den Zugang zu den Dossiers zu bestimmen. Für Baugesuche in der Zuständigkeit der Gemeinde, also Vorhaben in der Bauzone, ist es Sache der

Gemeinde, den Zugang zu den Dossiers zu bewilligen. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des BauG in Sachen Aufsicht durch den Staatsrat werden durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in keiner Weise tangiert.

ABSTIMMUNG:

Eintreten wird von den 11 anwesenden Mitgliedern einstimmig **angenommen**.

4. Detailberatung

Art. 2a Abs. 2

Antrag:

² Die KBK und die Gemeinden benützen die Plattform für die Verwaltung der Baudossiers **Für Dossiers in ihrer Zuständigkeit können die Gemeinden auf die zwingende Benutzung der Plattform verzichten.**

Für die Begründung wird auf die Eintretensdebatte verwiesen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird mit 10 Nein, 1 Ja und 0 Enthaltungen **abgelehnt**.

Art. 39 Abs. 1

Antrag:

¹ Der Gesuchsteller leitet das Verfahren mit der Einreichung des Baugesuchs auf der Plattform ein. In Papierform eingereichte Dossiers werden von der zuständigen Behörde **gegen Erhebung einer Gebühr** digitalisiert.

Das Departement spricht sich gegen diesen Antrag aus. Es bleibt möglich, ein Dossier in Papierform einzureichen. Allerdings müssen sich die Gesuchsteller am zusätzlichen Arbeitsaufwand, der ja mit der Digitalisierung vermieden werden soll, finanziell beteiligen. Es geht auch darum, die Bürger/innen zur Benutzung des entwickelten Tools anzuregen.

ABSTIMMUNG: Der Antrag wird mit 10 Nein, 1 Ja und 0 Enthaltungen **abgelehnt**.

Art. 24 Abs. 4

Die Form des Grundbuchauszugs wird von der Schnittstelle zwischen der Plattform eConstruction und dem Informationssystem Intercapi (Online-Konsultation der Grundbuchdaten) sowie der Bestätigung der Beweiskraft des elektronischen Auszugs abhängen. Aus diesem Grund wurde eine neutrale Formulierung gewählt.

In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass der topographische Kartenabschnitt im Massstab 1:25'000 entfällt, da die Plattform eConstruction die nötigen Informationen direkt aus den vorhandenen Plattformen bezieht.

Art. 39 Abs. 4**Verlängerung der Frist**

Für Baudossiers, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, räumt die diesbezügliche Gesetzgebung der zuständigen kantonalen Dienststelle für ihre Stellungnahme beispielsweise eine Frist von 60 Tagen ein. In diesem Fall kann die Frist von 30 Tagen nicht eingehalten werden, weshalb Artikel 36 Absatz 4 die Möglichkeit zur Fristverlängerung vorsieht.

5. Schlussberatung und -abstimmung

Die **10 anwesenden Mitglieder der Kommission KBV** nehmen den Änderungsentwurf für das Baugesetz (BauG) und die Bauverordnung (BauV), wie vom Staatsrat am 25. November 2020 genehmigt, **einstimmig an**.

Der Präsident
Florentin CARRON

Die Ad-hoc-Berichterstatterin
Barbara EYER JAGGY